

STAPLER 22 (TRUCK 22)

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN VON GABELSTAPLERN UND MATERIALHANDHABUNGS-AUSRÜSTUNG

Erstellt von der Gabelstaplergruppe bei MaskinLeverantörerna

Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Solche Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.

2. Die Verpflichtung des Verkäufers gemäß den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gilt ausschließlich bei Lieferungen von Waren, die innerhalb Schwedens genutzt werden. Andernfalls muss ein besonderer Vertrag zwischen den Parteien getroffen werden.

Vertragsbindung

3. Der Vertragsabschluss kommt mit der schriftlichen Mitteilung des Käufers an den Verkäufer über die Annahme des Angebotes des Verkäufers oder mit der schriftlichen Bestätigung der Bestellung des Käufers durch einen zuständigen Vertreter des Verkäufers zustande.

Weicht die Bestätigung durch Ergänzungen, Einschränkungen oder Vorbehalte von der Bestellung ab und ist der Käufer nicht mit diesen Änderungen einverstanden, muss er das dem Verkäufer binnen zwei Wochen mitteilen. Sonst gilt der Vertrag gemäß der Bestätigung des Verkäufers.

Produktanforderungen und Angaben

4. Mangels besonderer Vereinbarung sollen neue Waren die Anforderungen erfüllen, die für Waren nach den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Anweisungen sowie den in den Vertragsdokumenten genannten Vorschriften und Anweisungen gelten. Die Ware soll gemäß den geltenden Vorschriften inspiziert sein.

Wird eine solche Bestimmung nach Vertragsabschluss, aber vor Lieferung der Ware geändert, ist die jeweils andere Partei durch den Verkäufer bzw. den Käufer unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Soweit sich eine geänderte Bestimmung für den Verkäufer in normalem Rahmen unvorhersehbar auf die Kosten für die Ware auswirkt, ist der Preis neu zu verhandeln.

Gebrauchtwaren müssen die Anforderungen erfüllen, die für die Ware galten, als sie ursprünglich in Betrieb genommen wurde.

5. Angaben in Produktinformationen, Preislisten und ähnlichen Dokumenten sind nur in dem Ausmaß bindend, in dem der Kaufvertrag ausdrücklich darauf hinweist.

Dem Käufer sind durch den Verkäufer spätestens im Zusammenhang mit der Lieferung Betriebs-, Schutz- und Gebrauchsanleitungen für die Ware vorzulegen. Durch den Vertreter des Verkäufers sind bei Lieferung der Ware für den Käufer oder dessen Vertreter die Anweisungen zur Wartung, Instandhaltung und Handhabung der Ware darzulegen.

Konstruktionsänderungen

6. Der Verkäufer ist berechtigt, noch vor der Lieferung und ohne den Käufer vorher davon zu unterrichten, Detailänderungen an der Konstruktion vorzunehmen, die er zwecks Verbesserung der Ware für erforderlich hält. Eine solche Änderung führt zu keiner Preisänderung.

Erkennt der Verkäufer oder hätte dieser erkennen müssen, dass die Änderung für den Käufer erhebliche Nachteile bedeutet, ist der Käufer durch den Verkäufer hierüber in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Vorgenommene Änderungen und eine dadurch verursachte Aufhebung des Vertrages berechtigen nicht zu Schadenersatz oder anderen Folgeforderungen.

Preise und Preisberichtigungen

7. Der Käufer bezahlt außer dem vereinbarten Preis die darauf entfallende Mehrwertsteuer.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den vereinbarten Preis im Hinblick auf eine Änderung der Kosten aufgrund von Wechselkursschwankungen, behördlichen Maßnahmen oder unvorhergesehenen oder erheblich gestiegenen Produktions- oder Transportkosten, die nach Abschluss des Vertrages, aber vor dem Liefertag eingetreten sind, zu ändern.

Wenn dies zu einer Preiserhöhung von mehr als 5 Prozent des vereinbarten Preises führt und der Verkäufer einen entsprechenden Preisaufschlag fordert, hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt muss innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgen.

Erhöht der Verkäufer den Preis aus einem anderen als dem vorgenannten Grund, muss der Käufer auf Verlangen des Verkäufers einen entsprechenden Preisaufschlag zahlen. Der Käufer hat jedoch das Recht, in diesem Fall innerhalb eines angemessenen Zeitraums vom Vertrag zurückzutreten.

Der Käufer hat im vorstehenden Fall kein Recht auf eine Entschädigung aufgrund des Rücktritts.

8. Sollte eine eventuell in Zahlung gegebene Ware eine Veränderung erfahren haben, die über die Folgen einer normalen Wartung und Nutzung hinausgeht, mit Fehlern behaftet sein oder sollte sich zeigen, dass sich Angaben in Bezug auf die in Zahlung gegebene Ware als falsch erweisen und dies für die Bewertung der in Zahlung gegebenen Ware durch den Verkäufer nicht ohne Bedeutung ist, ist der Käufer verpflichtet, die in Zahlung gegebene Ware auf eigene Kosten in vertragsgemäßen Zustand zu versetzen oder dem Verkäufer eine Entschädigung zu zahlen, die dem Unterschied zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert der in Zahlung gegebenen Ware im Hinblick auf die Bedeutung des Fehlers oder der Angaben entspricht.

Sollte die in Zahlung gegebene Ware, ungeachtet der Bestimmungen des vorstehenden Punktes, wesentlich von dem abweichen, mit dem der Verkäufer bei Abschluss des Vertrages rechnen konnte, hat der Verkäufer das Recht, von dem Teil des Vertrages zurückzutreten, in dem es um die in Zahlung gegebene Ware geht. Die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen wird von einem solchen Rücktritt nicht berührt.

Zahlung

9. Soweit nicht anders vereinbart, sind zwanzig Prozent des vereinbarten Preises bei Vertragsabschluss und der Restbetrag bei Lieferung der Ware zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug des Käufers werden Verzugszinsen laut Zinsgesetz fällig, wobei die Verzugszinsen die eventuell vereinbarten Teilzahlungszinsen um mindestens zwei Prozenteinheiten übersteigen.

Lieferklausel und Lieferzeit

10. Soweit nicht anders vereinbart, wird die Ware mit der Lieferklausel DAP (Delivered At Place, Geliefert genannter Bestimmungsort) gemäß den bei Vertragsabschluss geltenden Incoterms® verkauft. Die Lieferzeit ist anzugeben. Sie beginnt mit Abschluss des Vertrages. Wurde kein gesonderter Liefertermin festgelegt, ist die Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern.

Verzugsmeldung

11. Glaubt eine Vertragspartei, mit der Lieferung oder Annahme der Ware in Verzug zu geraten, hat sie die Gegenpartei unverzüglich davon zu unterrichten. Die Partei hat dabei den Zeitpunkt anzugeben, an dem sie mit der Erfüllung der Lieferung rechnet.

Verlängerung der Lieferzeit

12. Bei Lieferverzug aufgrund eines unter Punkt 4 aufgeführten Umstandes, aufgrund einer Maßnahme oder Unterlassung des Käufers oder aufgrund einer Ursache gemäß Punkt 27 (Höhere Gewalt) wird die Lieferzeit um angemessene Zeit verlängert.

Entschädigung bei Verzug des Verkäufers

13. Liefert der Verkäufer die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist oder der gemäß Punkt 12 verlängerten Lieferzeit, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung, sofern der Verkäufer den Käufer nicht

schadlos hält, indem er ihm gegen eine angemessene Gebühr eine entsprechende Ware zur Verfügung stellt, z. B. eine in Zahlung gegebene Maschine oder eine Mietmaschine.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede ganze Woche, die der Verzug anhält, 0,5 % des vereinbarten Kaufpreises für den Teil der Ware, die aufgrund des Verzugs nicht wie vorgesehen in Betrieb genommen werden kann.

Die Verzugsentschädigung soll 7,5 % dieser Berechnungsgrundlage nicht überschreiten.

Der Käufer verliert sein Recht auf Entschädigung, wenn er seinen Anspruch nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach der Verzugsmeldung durch den Verkäufer geltend gemacht hat.

Rücktritt bei Verzug des Verkäufers

14. Wenn der Käufer ein Recht auf die höchste Entschädigung gemäß Punkt 13 hat und die Ware noch nicht geliefert wurde, hat der Käufer das Recht, die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht kürzer als eine Woche sein darf, durch schriftliche Mitteilung zu verlangen.

Unterlässt es der Verkäufer aus einem anderen Grund als einem, für den der Käufer verantwortlich ist, innerhalb der gesetzten Frist zu liefern, hat der Käufer das Recht, durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer hinsichtlich des Warenteils, der nicht in zweckdienlichen Gebrauch genommen werden kann, vom Vertrag zurückzutreten.

Außer der Entschädigung gemäß Punkt 13 ist jeder Anspruch des Käufers aus Anlass des Verzugs des Verkäufers ausgeschlossen.

Verzug des Käufers, Kündigungsrecht des Verkäufers, Ausfallentschädigung

15. Stellt der Käufer fest, dass er die Ware nicht an dem vereinbarten Tag entgegennehmen kann, oder erscheint ein Verzug seinerseits als wahrscheinlich, soll er dies dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitteilen und dabei die Ursache für die Verzögerung angeben und soweit möglich den Zeitpunkt benennen, an dem die Entgegennahme möglich erscheint.

16. Unterlässt es der Käufer, die Ware am vereinbarten Tag entgegenzunehmen, und beruht dies nicht auf einem in Punkt 27 genannten Umstand, ist er zur Zahlung verpflichtet, so als sei die fragliche Ware geliefert worden.

Der Verkäufer führt im Auftrag und auf Kosten des Käufers angemessene Maßnahmen für den Unterhalt der Ware durch. Dazu gehört auch die Verpflichtung des Verkäufers, die Ware auf Kosten des Käufers zu versichern.

Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Laufzeit einer eventuell bestehenden Garantiezeit ab dem festgelegten Liefertermin, auch wenn es der Käufer unterlässt, die Ware gemäß dem ersten Abschnitt dieses Punktes anzunehmen, oder es unterlässt, eine eventuelle Lieferabnahme zu unterzeichnen.

Nimmt der Käufer die Ware trotz schriftlicher Aufforderung des Verkäufers nicht innerhalb der vereinbarten Frist an, so ist der Verkäufer nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Käufer eine Entschädigung für den Schaden zu erhalten, der ihm aufgrund der Unterlassung des Käufers, seinen Teil des Vertrages zu erfüllen, entstanden ist. Die Entschädigung darf jedoch nicht niedriger als 20 Prozent des Kaufpreises für den nicht angenommenen Teil der Ware sein.

Eigentumsvorbehalt und Rücknahmerecht

17. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Ware bis zur Erfüllung aller vertragsgemäßen Verpflichtungen des Käufers zurückzunehmen. Bevor die Ware vollständig bezahlt ist, ist der Käufer nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Verkäufers so über die Ware zu verfügen, dass das Eigentumsrecht des Verkäufers gefährdet wird (beispielsweise durch deren Verpfändung, Vermietung, Überlassung, Verkauf oder Umbau).

Gewährleistung

18. Beim Kauf ist durch den Verkäufer eine schriftliche Gewährleistungsverpflichtung für die Ware auszustellen.

Mängelrügen

19. Der Käufer hat Mängel an der Ware, nachdem er sie festgestellt hat oder festgestellt haben müsste, dem Verkäufer binnen angemessener Zeit mitzuteilen. Die Mängelrüge soll in Übereinstimmung mit den Lieferpapieren erfolgen.

Der Käufer hat dem Verkäufer zur Feststellung von Art und Entstehung des Schadens eine angemessene Frist zu gewähren und ihm die Ware, falls Reparaturen erforderlich sind, umgehend zur Verfügung zu stellen.

Mängelbeseitigung

20. Nach der gebilligten Mängelrüge hat der Verkäufer den Mangel ohne unbillige Verzögerung während seiner normalen Arbeitszeit auf eigene Kosten zu beheben.

Die Mängelbeseitigung durch den Verkäufer erfolgt je nach Art des Mangels entweder durch Reparatur des fehlerhaften Teils oder durch Austausch des fehlerhaften Teils durch ein neues.

Was „ohne unbillige Verzögerung“ bedeutet, ist nach folgenden Kriterien zu beurteilen: Art und Umfang des Mangels, Schwierigkeit, den Mangel festzustellen, wie dringend der Käufer die Ware benötigt, Verfügbarkeit von Ersatzteilen und verfügbare Werkstattkapazität.

Der Käufer trägt jedoch außer seinen eigenen Kosten die Kosten für Fahrzeit, Reisen und Tagegelder des Verkäufers.

Bei wiederholten Reisen in derselben Angelegenheit trägt der Verkäufer ab der zweiten Reise die Kosten für seine Fahrzeit, Reisen und Tagegelder.

21. Der Verkäufer entscheidet in Abstimmung mit dem Käufer, ob die Reparatur am Aufstellungsplatz der Ware oder in einer vom Verkäufer angewiesenen Werkstatt geschehen kann oder ob sie an einem anderen geeigneten Ort ausgeführt werden muss. Der Käufer trägt eventuelle Transportkosten. Bei Reparaturen am Aufstellungsplatz sorgt der Käufer dafür, dass eine Person zur Stelle ist, die die gesetzlichen Bestimmungen für Alleinarbeit erfüllt, und dass – soweit vorhanden – Gehilfen, Reparaturraum, Hebevorrichtung usw. kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

22. Wenn die Parteien sich darüber einig sind, dass der Mangel vom Käufer selbst beseitigt werden kann, oder wenn nur geringe Kenntnisse erforderlich sind, um den Mangel zu beseitigen, so hat der Verkäufer seine Verpflichtung erfüllt, indem er ein neues Ersatzstück oder das reparierte ursprüngliche Teil aushändigt. Auf Verlangen des Verkäufers ist das fehlerhafte Teil vom Käufer umgehend zu den niedrigsten Transportkosten zurückzuschicken. Fällt der Mangel unter die Gewährleistung des Verkäufers, geschieht der entsprechende Transport auf Kosten des Verkäufers.

23. Unterlässt es der Verkäufer, den Mangel, für den er haftet, zu beseitigen, oder bleibt ein solcher Mangel nach wiederholten Beseitigungsversuchen bestehen, ist der Käufer berechtigt, den Mangel nach schriftlicher Benachrichtigung an den Verkäufer auf Kosten des Verkäufers selbst zu beseitigen oder eine dem Mangel entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

Ist der weiterhin bestehende Mangel wesentlich, so hat der Käufer das Recht, bezüglich der mangelhaften Ware vom Kaufvertrag zurückzutreten. Wenn die mangelhafte Ware in einem solchen Zusammenhang mit dem Rest der Lieferung steht, dass es von wesentlichem Nachteil für den Käufer wäre, wenn der Vertrag nur teilweise aufrechterhalten würde, kann er ganz vom Vertrag zurücktreten.

Haftungsausschluss

24. Der Verkäufer haftet nur für vom Käufer vorgeschlagene Änderungen der Konstruktion des Verkäufers, sofern der Verkäufer eine solche Haftung ausdrücklich übernommen hat.

Der Verkäufer haftet außerdem nur für Mängel, die unter den im Vertrag vorgesehenen oder üblichen Arbeitsbedingungen und bei ordnungsgemäßer Handhabung entstehen. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Käufer die Betriebsanleitungen und Anweisungen des Verkäufers oder seines Repräsentanten befolgt.

Die Haftung umfasst keine Mängel, die durch mangelhafte Wartung oder falsche Montage seitens des Käufers, Änderungen, die ohne Zustimmung des Verkäufers vorgenommen wurden, falsch ausgeführte Reparaturen seitens des Käufers, normale Abnutzung oder Verschleiß verursacht wurden.

Die Haftung des Verkäufers für Verschleißteile und Verbrauchsmaterial beschränkt sich auf die normale Lebensdauer dieser Teile.

Bei Austausch von Teilen und Komponenten, die besonders starkem Verschleiß ausgesetzt sind, zahlt der Käufer eine angemessene Erstattung für deren Nutzungsdauer.

Tests oder Fehlersuche auf Verlangen des Käufers erfolgen für den Käufer kostenlos, falls dabei Mängel festgestellt werden, für die der Verkäufer haftet. Andernfalls trägt der Käufer sämtliche Kosten.

25. Die Behebung von Mängeln während der Garantiezeit führt nicht dazu, dass die gesamte Garantiezeit verlängert wird.

26. Mit Ausnahme der Bestimmungen in Punkt 17–25 haftet der Verkäufer nicht für Mängel. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, dem Käufer aufgrund von Mängeln an der Ware Schadensersatz für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn oder andere indirekte Schäden zu leisten. Diese Haftungsbegrenzung des Verkäufers gilt jedoch nicht, wenn er sich grober Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat.

Befreiungsgründe (Höhere Gewalt)

27. Eine Partei hat Anspruch auf Verlängerung der Lieferzeit, wenn die Vertragserfüllung durch Umstände verzögert wird, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, wie Arbeitskonflikte, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Quarantänemaßnahmen, behördliche Beschlüsse, umfassende Betriebsstörungen bei der Partei oder beim Zulieferer oder einen anderen, von der Partei nicht verursachten Umstand, den sie nicht hätte voraussehen müssen und dessen Folgen sie billigerweise nicht abwenden konnte.

28. Ein Anspruch auf Verlängerung der Lieferzeit setzt voraus, dass eine Partei die jeweils andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis setzt, dass Befreiungsgründe eingetreten sind.

29. Kann der Kauf infolge eines in Punkt 26 genannten Grundes nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt werden, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag bezüglich des Teils zurückzutreten, dessen Erfüllung verhindert wird.

Bei einer Kündigung gemäß erstem Absatz unter diesem Punkt darf keine andere Konsequenz gegenüber der jeweils anderen Partei geltend gemacht werden.

Streitfälle

30. Streitigkeiten aus Anlass des Vertrages sollen in erster Linie durch Verhandlungen zwischen den Parteien gelöst werden. Kann der Streit dabei nicht gelöst werden, soll er von einem ordentlichen Gericht entschieden werden. Falls die Parteien sich darüber einig sind, kann der Streit stattdessen durch ein Schiedsverfahren gelöst werden.

Rechtsfragen aus Anlass des Vertrages sollen nach schwedischem Recht beurteilt werden.

© MaskinLeverantörerna 2022

Haftungsausschluss: Bei sprachlichen Unterschieden zwischen der schwedischen und der deutschen Version von Truck/Stapler 22 hat die schwedische Version Vorrang.